# Satzung des Fördervereins Hochstädten

#### Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei personen- und funktionsbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Sprachform verwendet. Diese Formulierungen sollen ausdrücklich kein Geschlecht bevorzugen oder benachteiligen, sondern sollen im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden werden.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Förderverein Hochstädten.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim-Hochstädten. Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) von Kunst und Kultur,
  - b) der Volksbildung,
  - c) des Sports,
  - d) der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie
  - f) des sozialen Zusammenlebens in Hochstädten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Betreibung des Hochstädter Hauses,
- b) die Unterstützung und Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen in Hochstädten,
- c) die Unterstützung und Durchführung von Seminaren und Vorträgen sowie

- d) die Beschaffung notwendiger finanzieller Mittel, z. B. Fördergelder und Spenden, die verwendet werden für
  - I. die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige,
  - II. die Förderung von Veranstaltungen der zuvor benannten gemeinnützigen Zwecke,
  - III. die Durchführung von eigenen Veranstaltungen sowohl zum Spendensammeln zu Gunsten des allgemeinen Vereinszweckes als auch Veranstaltungen der Kunst und Kultur sowie
  - IV. die Werbung für Veranstaltungen der zuvor benannten gemeinnützigen Zwecke.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftliche Beschwerde einlegen. Darüber entscheidet die nächste, gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

  Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und hat mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Quartals zu erfolgen.
- 4. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, so legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zum Ausschluss des Mitgliedes vor. Die Mitgliederversammlung gibt dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme.

5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

## § 5 Spenden

1. Zur Aufnahme der Spenden führt der Verein ein Spendenkonto. Die dort eingehenden Beträge sind zweckgebunden für die Aufgaben des Vereins zu verwenden.

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt den Verein und hat folgende Zusammensetzung:

Erster Vorsitzender

Erster stellvertretender Vorsitzender

Zweiter stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

Stellvertretender Schatzmeister

Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und den Stellvertretern vertreten. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 1000,-- Euro ist vereinsintern die Zustimmung des Schatzmeisters oder dessen Stellvertreter erforderlich.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4. Die Einladungsfrist für die Sitzungen des Vorstandes beträgt eine Woche. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme desjenigen Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Soweit eine Durchführung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, ist die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder im Rahmen einer Videokonferenz zulässig. In diesem Fall ist eine schriftliche oder elektronische Beschlussfassung möglich.

#### § 7

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist für diese beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt im Bergsträßer Anzeiger und durch Aushang im Schaukasten am Hochstädter Haus, Josef-Sartorius-Straße 1, 64625 Bensheim, OT Hochstädten. Mitglieder, die ihr Einverständnis erklärt haben, können die Einladung zusätzlich per E-Mail erhalten, die Einhaltung der Einladungsfrist bleibt vom Zugang der E-Mail unberührt. Die Mitgliederversammlung (MV) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das besondere Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Mindestens einmal im Jahr ist eine MV als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung dazu hat die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung zu enthalten. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die MV. In der Jahreshauptversammlung erfolgen die Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes, die turnusmäßigen Vorstandswahlen und evtl. Satzungsänderungen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit.

Soweit eine Durchführung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, ist die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder im Rahmen einer Videokonferenz zulässig. In diesem Fall ist eine schriftliche oder elektronische Beschlussfassung möglich, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer in der Einladung genannten gesetzten Frist widerspricht. Beschlüsse zur Änderung des Satzungszwecks, Art seiner Verwirklichung sowie über die Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.

# § 8 Kassenprüfung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

# § 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 2. In diesem Falle sind der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam die Liquidatoren des Vereins.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Bürgerstiftung der Stadt Bensheim zu. Diese darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden.

### § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.04.2022 beschlossen worden. Die Mitglieder zeichnen wie folgt (siehe Anlage).